

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Paul Schwendemann / Thomas Bessei  
Oberbach 45

77790 Steinach

Gmund, 11.07.2000 K/k

## **Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Kreuzbühl", Gemeinde 77790 Steinach**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags von Herrn Paul Schwendemann und Herrn Thomas Bessei vom 11.04.2000 folgende

### I.

#### Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 2212, 2215-1, 2216 (Starts) und 2190, 812 (Landungen), Gemarkung Steinach.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

### II.

#### Auflagen

##### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Piloten benötigen mindestens den unbeschränkten Luftfahrerschein. Vor dem ersten Flug sind die Piloten in die Besonderheiten des Fluggeländes einzuweisen. Die Piloten benötigen eine Berechtigung durch den Geländehalter.
2. Für den Flugbetrieb ist Wind von vorne mit einer Geschwindigkeit von mind. 5 km/h erforderlich.
3. Bei gleichzeitigem Modellflugbetrieb ist der Betrieb mit den Modellfliegern abzusprechen, um eine gegenseitige Gefährdung auszuschließen.
4. Es dürfen nur vereinzelte Starts und Landungen durchgeführt werden (max. 5 Piloten / Tag).
5. Die Durchführung von Veranstaltungen und die Errichtung von baulichen Anlagen ist nicht gestattet. Die Parkplätze im Bereich des „Kreuzbühl“ sind beschränkt auf wenige Flächen. Die Piloten sind darauf hinzuweisen.

### III.

#### H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Die Landefläche mit der Flurstücksnummer 812 ist im Bebauungsplan als Baugebiet ausgewiesen. Bei einer Bebauung ist der DHV darüber zu informieren.

#### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

#### V.

#### Begründung

Mit Datum des 11.04.2000 wurde durch Herrn Paul Schwendemann und Herrn Thomas Bessei ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landelaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis wurde mit Schreiben vom 27.04.2000 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 26.05.2000 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen, wenn lediglich vereinzelte Starts und Landungen durch Piloten durchgeführt werden. Der Durchführung von Veranstaltungen wurde nicht zugestimmt.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Waldemar Obergfell vom 04.04.2000 nachgewiesen. Auflagen, die die Sicherheit betreffen, wurden in die Erlaubnis aufgenommen.

Die Gemeinde Steinach wurde ebenfalls über den Antrag informiert. Mit Schreiben vom 15.05.2000 wies die Gemeinde unter anderem darauf hin, dass der „Notlandeplatz“ Seidenacker mit der Flurstücksnummer 812 als Bebauungsgebiet ausgewiesen ist.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb